

Artikel 36 DMA

Berufsgeheimnis

- (1) Die nach dieser [Verordnung](#) erhobenen Informationen werden für die Zwecke dieser [Verordnung](#) verwendet.
- (2) Die gemäß [Art. 14 DMA](#) erhobenen Informationen werden für die Zwecke dieser [Verordnung](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 139/2004](#) und der nationalen Fusionskontrollvorschriften [verwendet](#).
- (3) Die gemäß [Art. 15 DMA](#) erhobenen Informationen werden für die Zwecke dieser [Verordnung](#) und der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) [verwendet](#).
- (4) Unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen, die für die in den [Art. 38 DMA](#), [Art. 39 DMA](#), [Art. 41 DMA](#) und [Art. 43 DMA](#) genannten Zwecke bereitgestellt werden, dürfen die Kommission, die zuständigen [Behörden](#) der Mitgliedstaaten und ihre Beamten, Bediensteten und andere unter ihrer Aufsicht tätige [Personen](#) sowie sonstige beteiligte natürliche oder [juristische Personen](#) einschließlich der nach [Art. 26 Abs. 2 DMA](#) benannten Prüfer und Sachverständigen keine Informationen preisgeben, die sie im Rahmen der Anwendung dieser [Verordnung](#) erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.